

Haus- und Badeordnung

über die Benutzung des Freibades "Südstrand" der Gemeinde Großensee

§ 1 Allgemeines

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades „Südstrand“ der Gemeinde Großensee.

§ 2 Benutzung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Freibades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Freibades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Betreiber oder dessen Beauftragten ausgesprochen werden.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Nutzung des Freibades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken ist nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Eintrittspreise

1. Beginn und Ende einer Badesaison sowie die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste des Freibades werden von der Gemeinde jährlich festgesetzt, öffentlich bekanntgegeben und im Bekanntmachungskasten des Freibades ausgehängt.
2. Die Gemeinde kann die Öffnungszeiten kurzfristig ändern.
3. Für die Durchführung von Veranstaltungen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

4. Bei Einschränkungen der Nutzung oder bei Schließung des Freibades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Erstattung von bereits erworbenen Eintrittskarten.
5. Die erworbene Eintrittskarte bzw. der beim Erwerb der Eintrittskarte ausgegebenen Kassenbon ist bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss während der Öffnungszeiten in der offiziellen Badesaison im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Mit Betreten des Freibades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig.
3. Der Nutzer muss Eintrittskarten und eigene mitgebrachte Gegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust, ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
4. Schulklassen oder geschlossene Gruppen von Minderjährigen dürfen das Freibad nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson benutzen.
5. Bei Veranstaltungen von Vereinen / Verbänden haben diese der Gemeinde eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Veranstaltung verantwortlich ist und ständig anwesend sein muss.
6. Für Kinder unter 6 Jahren ist generell die Begleitung einer volljährigen Begleitperson erforderlich.
7. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Zutritt ohne volljährige Begleitperson nur unter Vorlage mindestens des bronzenen Schwimmausweises zulässig.
8. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
9. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

10. Außerhalb der Badesaison und außerhalb der Kassenöffnungszeiten ist die Bade-
stelle „Freibad Südstrand“ eine unbewachte Badestelle. Das Betreten des Gelän-
des und das Baden im See erfolgen in diesen Zeiten auf eigene Gefahr. Die Haus-
und Badeordnung gilt jedoch auch hier uneingeschränkt.

§ 5

Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung
oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
2. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Auf-
rechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Freikörperkultur ist
im Bereich des Freibades nicht gestattet.
3. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte und
andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nut-
zer kommt.
4. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwil-
ligung ist nicht gestattet. Das Mitführen von sogenannten Smartglasses ist grund-
sätzlich verboten. Das Fotografieren und Filmen zu gewerblichen Zwecken und für
die Presse bedarf der vorherigen Genehmigung des Badbetreibers.
5. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur auf
der Liegewiese verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist
untersagt. Im Kioskbereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht ver-
zehrt werden.
6. Das Füttern von Wildtieren, insbesondere von Gänsen und Enten ist verboten.
7. Zerbrechliche Behälter (z.B. Glas und Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
8. Grillen und offenes Feuer sowie das Zelten ist nicht gestattet.
9. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen
Bestimmungen behandelt.
10. Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Eintrittskarte zur
Benutzung zur Verfügung. Der Betreiber übernimmt für den Inhalt keinerlei Haf-
tung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Kassenschluss werden alle
noch verschlossenen Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als
Fundsache betrachtet.
11. Bei Verletzungen und Unfällen ist sofort das Badepersonal zu unterrichten.
12. Nichtschwimmer dürfen nur den abgetrennten Nichtschwimmerbereich benutzen.

§ 6

Aufsicht, Hausrecht

1. Der Hausrechtsinhaber ist berechtigt, Nutzer die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Freibad gefährden, andere Nutzer belästigen oder dieser Satzung trotz Ermahnung zuwiderhandeln, aus dem Freibad zu verweisen. Sie können zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.
2. Hausherr ist der Bürgermeister. Die Ausübung des Hausrechts kann Dritten übertragen werden.

§ 7

Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflichten des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung des Freibades, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen gesperrt sind. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Freibad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei Benutzung eines Wertfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel / die Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung des Freibades „Südstrand“ vom 01.04.1984 außer Kraft.

Großensee, den 02.07.2026



(Uwe Tillmann-Mumm)
Bürgermeister